

Arbeitsrecht
Banken & Finanzdienstleister
Bau- & Immobilienrecht
Datenrecht
Energierecht
Erbrecht & Nachlassplanung
Finanzierungen
Finanzmarktinfrastrukturrecht
FinTech
Gesellschafts- & Handelsrecht
Immaterialgüterrecht
Medienrecht
Mergers & Acquisitions
Notariat
Pharma- & Gesundheitsrecht
<b>Prozessführung &amp; Schiedsgerichtsbarkeit Restrukturierung &amp; Insolvenz</b>
Steuerrecht
Technologierecht (IT)
Venture Capital & Private Equity
Wettbewerbsrecht
Wirtschaftsstrafrecht

## Ungerechtfertigt betrieben – was nun?

**Mit einer Änderung des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) per 1. Januar 2019 sollen Personen, die grundlos oder missbräuchlich betrieben wurden, besser geschützt werden. Konkret wird ein neues und einfaches Verfahren eingeführt, mit welchem man sich gegen ungerechtfertigte Eintragungen im Betreibungsregister wehren kann. Folgender Beitrag vermittelt einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten Rechtsbehelfe, die einem zu Unrecht Betrieben ab dem 1. Januar 2019 zur Verfügung stehen.**

### Betreibungsverfahren in der Schweiz

In der Schweiz wird die Zwangsvollstreckung auf Geldzahlung auf dem Wege der Schuldbetreibung durchgeführt. Als schweizerische Eigenart erlaubt das Gesetz die Einleitung eines Betreibungsverfahrens, ohne dass zunächst der Bestand der Forderung nachzuweisen ist. Der Schuldner kann im Gegenzug die eingeleitete Betreibung mittels einfacher Erklärung (sog. Rechtsvorschlag) stoppen. Der Gläubiger kann so in ein gerichtliches Verfahren – in welchem nun das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Forderung gerichtlich beurteilt wird – gezwungen werden.

Die Einleitung jedes Betreibungsverfahrens hat ferner die automatische Eintragung der Betreibung in das Betreibungsregister des Schuldners zur Folge. Durch den Rechtsvorschlag wird zwar, wie hiervor erwähnt, der Fortgang der Betreibung gestoppt; er vermag jedoch den Eintrag in das Betreibungsregister nicht zu verhindern bzw. rückgängig zu machen. Dies kann für natürliche wie auch juristische Personen im täglichen Geschäftsverkehr mitunter massive Nachteile zur Folge haben (z.B. bei der Suche nach Wohn- oder Büroräumlichkeiten).

Aus diesem Grund stehen dem Betrieben verschiedenen Rechtsbehelfe zur Verfügung, um zu ver-

hindern, dass eine ungerechtfertigte Betreibung für Dritte einsehbar wird, d.h. um – untechnisch gesprochen – die «Löschung» solcher Betreibungen aus dem Betreibungsregister zu erwirken.

### Beschwerde an die Aufsichtsbehörde

Bereits heute kann eine Person, an die ein missbräuchlicher oder irrtümlicher Zahlungsbefehl ergangen ist, die Nichtigkeit der fraglichen Betreibung bei der Aufsichtsbehörde mittels Beschwerde (Art. 17 SchKG) geltend machen. Stellt die Aufsichtsbehörde in der Folge fest, dass die Betreibung missbräuchlich oder irrtümlich erfolgt und somit nichtig ist, wird der Eintrag dieser Betreibung im Betreibungsregister Dritten nicht mehr mitgeteilt. Mit anderen Worten erscheint die fragliche Betreibung nicht mehr im Betreibungsregisterauszug des missbräuchlich Betrieben. Die Missbräuchlichkeit einer Betreibung wird allerdings in der Praxis nur in Ausnahmefällen bejaht und nicht bereits, wenn der Bestand der in Betreibung gesetzten Forderung fraglich erscheint.

### Gerichtliche Klage

Neben der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (im Falle von missbräuchlichen Betreibungen) hat eine Person, die sich mit einer ungerechtfertigten

**Wenger & Vieli AG**  
Dufourstrasse 56  
Postfach  
CH-8034 Zürich

Büro Zug  
Metallstrasse 9  
CH-6300 Zug

T +41 (0)58 958 58 58  
spotlight@wengervieli.ch  
www.wengervieli.ch

**PASCAL HONOLD**

LIC. IUR. | LL.M. | RECHTSANWALT  
 p.honold@wengerviel.ch  
 T +41 (0)58 958 55 44

**DANIEL P. OEHRI**

DR. IUR. | LL.M. | RECHTSANWALT  
 d.oehri@wengerviel.ch  
 T +41 (0)58 958 53 45

Betreibung konfrontiert sieht, ebenfalls die Möglichkeit: (i) mittels Klage die richterliche Aufhebung oder Einstellung der Betreuung zu verlangen (Art. 85 SchKG sowie Art. 85a SchKG) oder (ii) eine allgemeine negative Feststellungsklage anhängig zu machen. Obsiegt der Betriebene mit seiner Klage, kann er beim Betreibungsamt die «Löschung» der Betreuung verlangen.

Aufgrund der Beweismittelbeschränkung und der erhöhten Anforderung an das Beweismass im Verfahren nach Art. 85 SchKG führt dieses bei ungerechtfertigten Betreibungen oft nicht zum gewünschten Erfolg. Die allgemeine negative Feststellungsklage sowie die Klage nach Art. 85a SchKG haben den Nachteil, dass sie unter Umständen zeit- und kostenintensiv sind.

### Gesuch an das Betreibungsamt

Die einem zu Unrecht Betriebenen bis anhin zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe sind, wie dargestellt, entweder mit erheblichem Aufwand und erheblichen Kosten verbunden oder aber oft wenig aussichtsreich. Ziel des neuen Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG (Inkrafttreten: 1. Januar 2019) ist es sodann, ein einfaches und kostengünstiges Verfahren zu implementieren, um die rasche und unkomplizierte «Löschung» von ungerechtfertigten Betreibungen aus dem Betreibungsregister zu ermöglichen. Für das neue «Löschungs»-Gesuch an das Betreibungsamt müssen folgende vier Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der vermeintliche Schuldner hat gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben und die beanstandete Forderung weder teilweise noch vollständig beglichen.
2. Es sind drei Monate seit der Zustellung des fraglichen Zahlungsbefehls vergangen. Wird das Gesuch vor Ablauf der Dreimonatsfrist an das Betreibungsamt gestellt, so kann das Betreibungsamt dieses abweisen.
3. Der vermeintliche Gläubiger hat während der Dreimonatsfrist kein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags eingeleitet (bspw. kein Rechtsöffnungsverfahren eingeleitet).
4. Das Betreibungsamt kann die Behandlung des Gesuchs von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

Nach Eingang des «Löschungs»-Gesuchs wird der Betreibende durch das Betreibungsamt aufgefordert, innerhalb von 20 Tagen zum Gesuch Stellung zu nehmen. Sofern der Betreibende nicht innert Frist erklärt und darlegt, dass er ein Verfahren



KEYSTONE/Gaetan Bailly

zur Beseitigung des Rechtsvorschlags eingeleitet hat oder die geltend gemachte Forderung durch den Schuldner beglichen wurde, wird dem Gesuch stattgegeben und die Betreuung ist fortan für Dritte nicht mehr aus dem Betreibungsregisterauszug ersichtlich. Dem Betreibenden ist es allerdings nicht verwehrt, auch nach Ablauf der 20-tägigen Frist (i) den Nachweis für die Fortsetzung der Betreuung zu erbringen oder (ii) ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags einzuleiten, womit die fragliche Betreuung im Betreibungsregister wieder aufscheint.

### Fazit

Das neue Verfahren nach Art. 8a Abs. 3 SchKG stellt fraglos eine erhebliche Verbesserung für ungerechtfertigt betriebene Personen dar, zumal es eine im Vergleich zu den bisherigen Rechtsbehelfen raschere sowie einfache, kostengünstige und unkomplizierte «Löschung» von ungerechtfertigten Betreibungen aus dem Betreibungsregister erlaubt. Unbefriedigend ist einerseits jedoch der Umstand, dass die Gebühren für das Verfahren nach Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG (auch wenn diese relativ tief sein werden) stets durch den vermeintlichen Schuldner zu tragen sind; dies auch bei klar missbräuchlichen Betreibungen. Andererseits kann das Gesuch erst nach einer Wartefrist von drei Monaten gestellt werden, womit die Betreuung während dieser Zeitperiode für Dritte ersichtlich bleibt. Schliesslich gilt es zu bemerken, dass die neue Regelung leider private Register (wie bspw. Creditreform) nicht erfasst, in welchen somit «gelöschte» Betreibungen weiterhin ersichtlich bleiben. Die Löschung aus diesen privaten Registern kann unter Umständen über das Datenschutzrecht erwirkt werden.

**SPOTLIGHT ALS PDF:**

<https://www.wengerviel.ch/de-ch/publikationen?typ=spotlight>

Disclaimer: Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. © Wenger & Vieli AG, 2017